

Verwendung des CE - Zeichens

- No. 88 -

Axel Petereit, Hannover

Das CE-Zeichen für Maschinen kann durch die Unternehmen ohne behördliche Prüfung erlangt werden; das Verfahren der Selbstzertifizierung macht dieses möglich.

Diese Methode birgt aber durchaus auch erhöhte Gefahren, die sich in Haftungsrisiken gegenüber den Vertragspartnern des Herstellers oder Dritten konkretisieren können.

Risiken aus Gewährleistung

Zunächst stellt sich die Frage, ob ein aufgebrachtes CE-Zeichen als solches die Gewährleistungshaftung erhöht.

Nichteinhaltung von Sicherheitsstandards

Der Käufer eines Produktes muß grundsätzlich davon ausgehen können, daß das gekaufte Produkt den gesetzlichen Sicherheitsstandards genügt. Sofern vorgegebene Sicherheitsstandards nicht eingehalten werden, dürfte dies in der Regel bedeuten, daß dem Produkt eine verkehrswesentliche Eigenschaft fehlt.

Ein Produkt, das den gefahrschutzrelevanten Bestimmungen, die der Vergabe des CE-Zeichens zugrunde liegen, nicht entspricht, ist daher als fehlerhaft im Sinne des Gewährleistungsrechts anzusehen. Denn die Tauglichkeit des gekauften Produkts zu dem gewöhnlichen - nämlich gefahrlosen - Gebrauch wird mangels Einhaltung der gefahrschutzrelevanten Bestimmungen mindestens gemindert, wenn nicht sogar aufgehoben.

Also kann der Käufer eines kennzeichnungspflichtigen Produktes ein Recht auf Wandlung des Kaufvertrages oder auf Minderung des Kaufpreises geltend machen, wenn das Produkt den einschlägigen Bestimmungen nicht entspricht.

Dabei ist es unerheblich, ob das Produkt mit dem CE-Zeichen versehen ist oder nicht. Entscheidend ist allein die Tatsache, daß es CE-

kennzeichnungspflichtig ist, die entsprechenden Sicherheitsstandards aber nicht erfüllt.

Unzureichende Betriebsanweisungen

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß bei einer Vielzahl von Produkten die von ihnen ausgehenden Gefahren allein durch die Konstruktion nicht verhütet werden können; es verbleibt oft ein unvermeidliches Restrisiko. Dieses Restrisiko wird in der Regel erlaubt.

Allerdings muß der Hersteller auch dieses Restrisiko soweit wie möglich vermindern, nämlich durch Verhaltensanweisungen für die Benutzung oder Instandhaltung des Produktes. Dazu gehören beispielsweise Betriebsanleitungen, Bedienungsregeln, am Produkt selbst angebrachte Restgefahrenhinweise oder Hinweise auf eventuell erforderliche Spezialausbildung und persönliche Schutzausstattung. Die Hinweise sollen möglichst alle Gefahren erfassen, die durch jeglichen Umgang mit dem Produkt entstehen können.

Die Gebrauchsanweisungen sind schriftlich zu verfassen und müssen dem Produkt in einer Weise zugefügt werden, daß sie vernünftigerweise in die Hände des Benutzers gelangen. Insbesondere reicht es zum Beispiel nicht, Anweisungen etwaigen Versandpapieren beizulegen, weil in diesem Fall das Risiko ihres Verlustes zu groß ist.

Falls die Anweisung fehlt oder fehlerhaft ist, kann dies dazu führen, daß das gesamte Produkt als fehlerhaft anzusehen ist.

Insoweit können daher wiederum Gewährleistungsansprüche, aber auch Produkthaftungsansprüche ausgelöst werden.

CE-Zeichen als besondere Zusicherung

Derzeit umstritten und von der Rechtsprechung noch nicht entschieden ist die Frage, ob der Hersteller mit der Anbringung des CE-Zeichens zugleich gegenüber seinem Abnehmer zusichert, daß das Produkt den gesetzlich geforderten Sicherheitsstandards genügt.

Sieht man in der Anbringung des CE-Zeichens eine Zusicherung in diesem Sinn, könnte der Käufer eines Produktes unter Umständen einen Schadenersatzanspruch geltend machen, wenn das Produkt den Sicherheitsstandards, die der Kennzeichnung zugrunde liegen nicht genügt.

In diesem Fall wäre der Käufer so zu stellen, als wenn die Sache die zugesicherte Eigenschaft besäße, also den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entspräche. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß dieser Anspruch nur auf Geldzahlung gerichtet ist. Der Käufer kann daher vom Verkäufer nicht die Herstellung der zugesicherten Eigenschaft - die Vereinbarkeit mit den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen - verlangen. Er kann aber die Kosten für die Herstellung dieser Eigenschaft beanspruchen. So könnte der Käufer einer Maschine die Kosten ersetzt verlangen, die erforderlich sind, um die Maschine so umzurüsten, daß sie den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entspricht.

Anfechtung bei Arglist des Herstellers

Wenn der Hersteller ein Produkt verkauft, das den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen nicht entspricht, kann er als arglistig angesehen werden, wenn er von der Existenz einschlägiger Vorschriften weiß.

Für die Arglist ist dabei nicht erforderlich, daß der Hersteller den genauen Inhalt der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen kennt. Denn der Verkäufer darf sich der Kenntnis der Mangelhaftigkeit seines Produktes nicht dadurch verschließen, daß er sich nicht um den Inhalt der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen kümmert, von deren Existenz er weiß.

Auch in diesem Fall ist der Verkäufer nach den Gewährleistungsvorschriften dem Käufer zum Schadenersatz verpflichtet. Der Käufer ist so zu stellen, als wenn das Produkt den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entspräche.

Darüber hinaus ist diese Kenntnis als arglistige Täuschung anzusehen. Hat der täuschende Verkäufer zudem den Willen gehabt, durch die irreführenden Angaben bei dem Käufer eine irrige Vorstellung zu erregen und den Getäuschten damit zum Kauf zu

motivieren, kann der Käufer den Kaufvertrag sogar anfechten.

Dadurch verliert der Verkäufer den Kaufpreisanspruch; hat der Käufer den Kaufpreis bereits gezahlt, muß ihn der Verkäufer wegen ungerechtfertigter Bereicherung an den Käufer zurückzahlen.

Darüber hinaus hat der Käufer gegen den Verkäufer gegebenenfalls einen Schadenersatzanspruch. In der Regel ist der Käufer so zu stellen, wie er gestanden hätte, wenn er nicht an die Gültigkeit des Kaufvertrages geglaubt hätte.

Untersuchungs- und Rügepflicht des Empfängers

Der Erwerber eines CE-kennzeichnungspflichtigen Produktes wird in der Regel nicht erkennen können, ob dieses der Kennzeichnungspflicht unterliegt oder nicht; er wird regelmäßig nicht über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen.

Die Untersuchungspflicht eines Kaufmanns zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche erstreckt sich also nicht darauf, ob bei dem gekauften Produkt die CE-Kennzeichnung fehlt oder Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten sind.

Hinsichtlich bestimmter kennzeichnungspflichtiger Produkte sind allerdings Ausnahmen denkbar.

So kann von Spielwarenhändlern erwartet werden, daß sie von der Kennzeichnungspflicht hinsichtlich Spielwaren wissen. Insoweit kann daher zumindest auch erwartet werden, daß sie überprüfen, ob das gekaufte Produkt entsprechend gekennzeichnet ist.

Nichterfüllung des Vertrages

Im übrigen kann wohl davon ausgegangen werden, daß die Lieferung eines Produktes, das den Sicherheitsbestimmungen nicht entspricht, keine Nichterfüllung des Vertrages bedeutet (Schadenersatz), sondern grundsätzlich lediglich als (mangelhafte) Erfüllung gilt und Gewährleistungsansprüche auslöst.

Besonderheiten bei Auslandsverträgen

Bei Erwerb von Produkten aus dem Ausland oder bei Lieferungen dorthin stellt sich die Haftung bei Verwendung des CE-Zeichens unter Umständen deutlich anders dar.

Einfach zu behandeln ist dabei der Fall, daß die Vertragspartner eine ausdrückliche Regelung zu den Standards treffen.

Wird nämlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart, daß das gekaufte Produkt den einschlägigen CE-Richtlinien zu entsprechen hat, gilt diese Eigenschaft als Vertrags Eigenschaft. Entspricht das Produkt nicht den einschlägigen Bestimmungen, kann der Käufer die Aufhebung des Kaufvertrages und Rückzahlung des Kaufpreises verlangen.

Fehlt aber eine entsprechende Vertragsvereinbarung, bestimmt sich die Vertragsgemäßheit der Ware nach deren gewöhnlichem und bestimmtem Gebrauchszweck. Hinsichtlich der diesen beeinflussenden besonderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (worum es sich auch bei den einschlägigen CE-Normen handelt) kann vom ausländischen Verkäufer jedoch die Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Zielland grundsätzlich nicht erwartet werden. Grundsätzlich trägt daher der Käufer das Risiko, daß das Produkt nicht den Sicherheitsbestimmungen in seinem Land entspricht.

Lieferungen innerhalb der EU

Ob hinsichtlich der CE-Normen aufgrund ihrer Bedeutung und ihrer Verbreitung in der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraums etwas anderes gilt, ist noch nicht höchststrichterlich entschieden. Problematisch ist unter Umständen der Fall, daß im EU-Herkunftsland im einzelnen andere Sicherheitsbestimmungen gelten als im EU-Zielland.

Eine Verpflichtung des Verkäufers zur Beachtung der Kennzeichnungspflichten und Sicherheitsanforderungen im Zielland kann jedoch dann bestehen, wenn im Herkunftsland die gleichen öffentlich-rechtlichen Vorgaben wie im Zielland bestehen.

Gleiches gilt, wenn der Käufer den Verkäufer auf die besonderen Vorschriften hingewiesen hat und auf dessen Sachkunde vertraute und vertrauen durfte oder wenn der Verkäufer die entsprechenden Vorschriften kennt oder kennen mußte (z.B. bei einer langjährigen Geschäftsbeziehung oder der Unterhaltung einer Zweigniederlassung im Bestimmungsland).

Diese Wertung hat zur Folge, daß der Kauf eines CE-kennzeichnungspflichtigen Produkts von einem Verkäufer, der selbst in der EU niedergelassen ist, Gewährleistungsansprüche auslöst, falls das Produkt den einschlägigen Vorschriften nicht genügt.

Lieferungen aus Drittstaaten

Wenn ein Produkt aus Drittstaaten geliefert wird und dieses Produkt das CE-Zeichen trägt, dürfte darin

kaum mehr gesehen werden, als bei Belieferung aus einem EU-Land. Denn da bei Einfuhr in die EU das Produkt den europäischen Sicherheitsvorschriften entsprechen muß, handelt es sich bei der Verwendung des Zeichens nur um eine öffentliche Pflicht. Eine besondere Zusicherung für bestimmte Eigenschaften ist darin nicht zu sehen.

Lieferungen in Drittstaaten

Aber bei Lieferungen in Drittstaaten kann die Verwendung des CE-Zeichens unter Umständen als Zusicherung angesehen werden, daß das Produkt den im Europäischen Wirtschaftsraum gesetzlich geforderten Sicherheitsstandards genügt.

Sofern die Einhaltung der Standards nicht besonders vertraglich vereinbart ist und das Produkt das CE-Zeichen trägt, weil es gleichermaßen in die EU geliefert wird, besteht dieses Risiko wohl nicht.

Wird die Verwendung des CE-Zeichens aber besonders hervorgehoben, besteht hier ein erhöhtes vertragliches Schadenersatzrisiko bei Nichteinhaltung der europäischen Sicherheitsbestimmungen, obwohl diese im Zielland gesetzlich vielleicht gar nicht gefordert sind.

Anwendung des UN-Kaufrechts

In vielen Fällen wird bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen UN-Kaufrecht anstelle des nationalen Rechts zur Anwendung kommen. Dieses unterscheidet sich jedoch in seinen Regelungen zu Vertragstörungen deutlich von dem deutschen, aber etwa auch vom französischen Kaufrecht.

Wesentliche Eigenschaften

Nach den Vorschriften des UN-Kaufrechts kann dem Käufer ein Recht zur Vertragsaufhebung (ähnlich Rücktritt, Wandlung) zustehen, wenn eine vertragswidrige Ware geliefert wird.

Es fragt sich also, ob ein nicht den CE-Kennzeichnungsnormen entsprechendes Produkt als nicht vertragsgemäß im Sinne des UN-Kaufrechts anzusehen ist. Dieses wird zunächst nach den gleichen Grundsätzen wie nach dem deutschen Gewährleistungrecht zu entscheiden sein.

Eine besondere Gefahr liegt aber in der spezifischen Unterscheidung des UN-Kaufrechts zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Vertragseigenschaften. Nur bei Fehlen einer wesentlichen Eigenschaft besteht das Recht zur Vertragsaufhebung

(Wandlung), sonst nur Ansprüche auf Minderung. Zwar dürfte die Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften oft bedeuten, daß das Produkt nicht gefahrlos ist und ihm damit eine wesentliche Eigenschaft fehlt (Nichteinsetzbarkeit der Maschine); in Grenzbereichen kann hier jedoch die Bewertung auch anders ausfallen.

Gesamtschuldnerische Haftung

Schadenersatzansprüche Dritter, die durch kennzeichnungspflichtige Produkte hervorgerufen werden, können sich gleichzeitig gegen den Werkstoffhersteller, Zulieferer, Hersteller oder Händler richten. Diese haften dem Geschädigten dann gegebenenfalls als Gesamtschuldner. Das heißt, sie haben dem Geschädigten den gesamten Schaden zu ersetzen, auch wenn sie diesen nur teilweise zu verantworten haben.

Derjenige Gesamtschuldner, der vom Dritten in Anspruch genommen wird, muß sich dann selbst von den weiteren Gesamtschuldnern den Ausgleich entsprechend den jeweiligen Haftungsanteilen verschaffen.

Empfehlungen zur Vertragsgestaltung

Um etwaige Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche im Verhältnis von Hersteller und Abnehmer möglichst zu vermeiden, sollte ein Hersteller mit dem Abnehmer vereinbaren, daß zugesicherte Eigenschaften als solche im einzelnen schriftlich zu bezeichnen sind und Konformitätserklärungen wie auch Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen (CE, GS) keinerlei Zusicherung beinhalten.

Ist dem Hersteller vom Vertragspartner zugebilligt worden, daß für ein bestimmtes Produkt die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsstandards nicht erforderlich ist, weil das Produkt beispielsweise in das außereuropäische Ausland exportiert werden soll, so sollte diese Vereinbarung auf jeden Fall schriftlich fixiert werden, um spätere Beweisschwierigkeiten zu vermeiden.

Umgekehrt sollte sich der Verwender CE-kennzeichnungspflichtiger Geräte nicht von einer angebrachten CE-Kennzeichnung blenden lassen, sondern vertraglich durch klare Auftragsvorgaben die Erfüllung bestehender Vorschriften verlangen. Der Verwender sollte dem Auftraggeber insbesondere schriftlich aufgeben, daß das zu erwerbende Produkt den Bestimmungen der geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten si-

cherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen muß.

Im Geschäftsverkehr mit Drittstaaten sollte der Importeur mit dem Lieferanten ausdrücklich und präzise vereinbaren, welchen öffentlich-rechtlichen Vorgaben die Ware zu genügen hat. Dazu genügt weder der schlichte Hinweis auf "handelsübliche Beschaffenheit" der Ware noch eine Vereinbarung über den Liefer- und Bestimmungsort.

Umgekehrt sollte ein Lieferant im außereuropäischen Geschäftsverkehr ebenfalls vertraglich vereinbaren, daß mit der Verwendung des CE-Zeichens keine besonderen Pflichten begründet werden oder irgendwelche Produkteigenschaften zugesichert werden.

15. April 1996

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne, Claudia Beckert, Beate Seklejtshuk, Ildiko Gaal,
Girana Anuman-Rajadhon, Theodor Kokkalas,
Guylaine Le Guen, Angela Moreton, Lijun Cao-Teuber

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.